Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt 33 Jahrgang, 1835

Bekanntmachung

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeinde-Waldungen in der Grundherrschaft Weiterdingen, Binningen und Duchtlingen betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Hornstein zu Weiterdingen hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeinde-Waldungen im Umfang seiner Grundherrschaft von Weiterdingen, Binningen und Duchtlingen Verzicht geleistet.
Dies bringen wir mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntnis, daß demgemäß die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeinde-Waldungen in diesen grundherrlichen Orten der großherzoglichen Bezirksforstei Thengen übertragen worden ist.

Karlsruhe, den 21. Juni 1853 Ministerium des Innern. Winter. Seite 190